



ausgehängt am 06.03.2025

Stuttgart, den 05.03.2025

## **Bekanntmachung von Satzungsänderungen**

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat mit Bescheid vom 04.03.2025 folgenden, vom Verwaltungsrat beschlossenen Satzungsnachtrag genehmigt:

### **53. Nachtrag**

#### **zu der vom 1. Januar 2008 an geltenden Satzung der Bosch BKK**

#### **Artikel I**

In § 14 wird nach Absatz Ig folgender Absatz Ih eingefügt:

„Ih. Multi- oder biparametrische Magnetresonanztomografie der Prostata

Die Bosch BKK erstattet die Kosten für die Untersuchung der Prostata durch eine multi- oder biparametrische Magnetresonanztomografie (mp/bpMRT) in Höhe von bis zu 200 Euro je Versicherten und Kalenderjahr, jedoch maximal in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, unter den folgenden Voraussetzungen:

1. Ein an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmender Arzt, der berechtigt ist, die Bezeichnung Facharzt für Urologie zu führen, oder ein nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigter Arzt mit vergleichbarer Qualifikation (behandelnder Arzt) stellt einen Verdacht auf eine bösartige onkologische Erkrankung der Prostata fest.
2. Die mp/bpMRT ist notwendig, um den Verdacht nach Nummer 1 zu bestätigen oder auszuschließen oder die Lokalisation der Erkrankung zu bestimmen und damit die Auswahl, die Planung und die Durchführung einer Therapie zu ermöglichen oder zu fördern.
3. Die mp/bpMRT wird von einem an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Arzt, der berechtigt ist, die Bezeichnung Facharzt für Radiologie zu führen, oder von einem nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Arzt mit vergleichbarer Qualifikation durchgeführt (durchführender Arzt).
4. Die mp/bpMRT erfolgt auf eine Überweisung des behandelnden Arztes hin.



5. Nach gemeinsamer Beurteilung durch den behandelnden und den durchführenden Arzt überwiegt der Nutzen der Untersuchung für den Patienten das von ihm zu tragende Risiko.
6. Die Stellung der Indikation für die mp/bpMRT und die Durchführung der mp/bpMRT entsprechen dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse.
7. Der Versicherte weist die entstandenen Kosten durch eine Rechnung nach.“

## **Artikel II (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Artikel I tritt am 01.01.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

Bosch BKK

### **Genehmigung**

Der vom Verwaltungsrat der Bosch BKK im schriftlichen Abstimmungsverfahren vom 18. Dezember 2024 bis zum 17. Januar 2025 beschlossene 53. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V und § 41 Absatz 4 des Sozialgesetzbuches IV jeweils in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 4. März 2025

Bundesamt für Soziale Sicherung

213- 10204#00031#0016

